

Besondere Bedingungen

für die Herstellung und den Betrieb eines Glasfaseranschlusses der EWE NETZ GmbH (nachfolgend „EWE NETZ“ genannt)

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Glasfaseranschlüssen, einschließlich der dafür erforderlichen Telekommunikationslinien nach Maßgabe des § 76 Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf Grundstücken zum Anschluss an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages ist oder sind:

Besteller	Vertragspartner/Auftraggeber der EWE NETZ für die Errichtung/Änderung des Glasfaseranschlusses und der dafür erforderlichen Telekommunikationslinie.
Digitales Hochgeschwindigkeitsnetz	Ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit/Sekunde bereitzustellen.
Glasfaseranschluss	Der Glasfaseranschluss besteht aus einem Leerrohr beginnend ab der Abzweigstelle des Leerrohrverbundes sowie aus einem Glasfaserkabel, beginnend ab dem nächstgelegenen Kabelverzweigerschrank oder der Abzweigmuffe und endet hinter dem Hausübergabepunkt (HÜP, wie z. B. Spleißbox oder NTFA-Grundplatte=Network Termination Fibre Access).
Öffentliches Telekommunikationsnetz	Ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen.
Telekommunikationslinien	Unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.

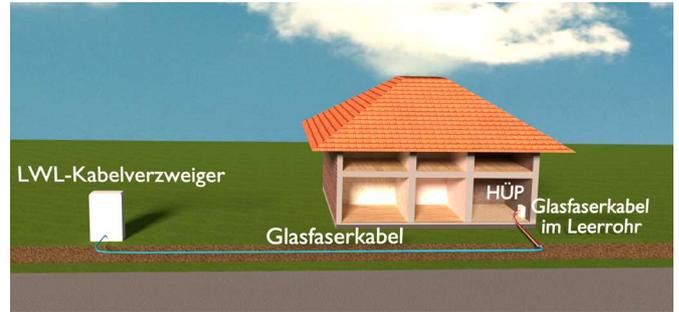
3 Gestattung

3.1 Der Besteller gestattet der EWE NETZ die Nutzung des im Auftrag Glasfaser-Netzanschluss genannten Grundstücks für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung eines Glasfaseranschlusses einschließlich der dafür erforderlichen Telekommunikationslinien. Ist der Besteller nicht Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes, so hat der Besteller die erforderliche Zustimmung von dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten an dem in Anspruch zu nehmenden Grundstück bzw. Gebäude selbst einzuholen.

3.2 Gegenstand der Gestattung ist ausschließlich die Errichtung, der Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien sowie von Glasfaseranschlüssen der Netzebene 3 des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der EWE NETZ. Die Gestattung betrifft nicht das Hausnetz auf der Netzebene 4.

3.3 Die Telekommunikationslinien und Glasfaseranschlüsse werden von der EWE NETZ nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Technischen Anschlussbedingungen der EWE NETZ errichtet. Für die Errichtung des Glasfaseranschlusses kann die EWE NETZ Nachunternehmer einsetzen.

3.4 Der Besteller hat die baulichen Voraussetzungen (z. B. Hauseinführung, die nicht Bestandteil des Glasfaseranschlusses ist) für die sichere Errichtung der Telekommunikationslinien und des Glasfaseranschlusses zu schaffen, insbesondere den erforderlichen Platz innerhalb und außerhalb aufstehender Gebäude bereit zu stellen.



4 Betrieb des Glasfaseranschlusses

4.1 Der Betrieb des Glasfaseranschlusses kann von einem oder mehreren Dritten (z. B. der TELTA Citynetz GmbH) durchgeführt werden.

4.2 Die Telekommunikationslinien und Glasfaseranschlüsse werden von der EWE NETZ bzw. des Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Technischen Anschlussbedingungen der EWE NETZ betrieben. Für Betrieb kann die EWE NETZ bzw. der Betreiber Nachunternehmer einsetzen.

4.2 Der Glasfaseranschluss muss zugänglich sein und vor Beschädigung geschützt werden und es dürfen außer durch die EWE NETZ oder die Betreiber keine Einwirkungen auf den Glasfaseranschluss vorgenommen werden.

4.3 Jede Beschädigung des Glasfaseranschlusses ist der EWE NETZ oder dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

5 Preis- und Kostenregelung für den Glasfaseranschluss

5.1 Den Preis der Herstellung des Glasfaseranschlusses trägt der Besteller. Dieser Preis wird zwischen dem Besteller und der EWE NETZ im Auftrag Glasfaser-Netzanschluss vereinbart.

5.2 Die Kosten einer vom Besteller veranlassten Änderung des Glasfaseranschlusses trägt ebenfalls der Besteller.

6 Hausnetz

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Instandhaltung des Hausnetzes (Netzebene 4) und sämtliche daran anzuschließenden Geräte ist der Besteller, Nutzungsberechtigte oder Eigentümer selbst verantwortlich. Diese haben alle Handlungen zu unterlassen, die schädliche Rückwirkungen auf das öffentliche Telekommunikationsnetz der EWE NETZ haben können.

7 Eigentum/Zutrittsrecht

7.1 Die von EWE NETZ errichteten Telekommunikationslinien und Glasfaseranschlüsse sind nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 BGB in das Grundstück bzw. die Gebäude eingebracht. Sie verbleiben im Eigentum der EWE NETZ.

7.2 EWE NETZ bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück sowie die aufstehenden Gebäude zum Zwecke der Errichtung, des Betriebs und der Erneuerung des Glasfaseranschlusses nach rechtzeitiger vorheriger Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten zu betreten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche für diese Maßnahmen erforderlichen Schritte rechtzeitig vorher durchzuführen (z. B. das Öffnen von Toren/Türen).

8 Haftung

8.1 Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dem Auftrag Glasfaser-Netzanschluss oder diesen Bedingungen folgenden Rechte beschädigt, so hat EWE NETZ den Schaden auf eigene Kosten zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung (§ 76 Abs. 2 Satz 3 und 4 TKG).

8.2 Darüber hinaus haftet EWE NETZ gegenüber dem Besteller nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verkauf, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungen der EWE NETZ GmbH, die dem Auftrag Glasfaser-Netzanschluss ebenfalls beigelegt sind.

9 Laufzeit/Kündigung/Beseitigungspflicht

9.1 Dieser Vertrag wird mit der Auftragsbestätigung der EWE NETZ wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. jedes Jahres gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

9.2 EWE NETZ wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr errichteten Telekommunikationslinien auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.



für die Herstellung und den Betrieb eines Glasfaseranschlusses der EWE NETZ GmbH (nachfolgend „EWE NETZ“ genannt)

1 Anwendungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Glasfaseranschlüssen, einschließlich der dafür erforderlichen Telekommunikationslinien nach Maßgabe des § 76 Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf Grundstücken zum Anschluss an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser technischen Bedingungen ist oder sind:

Besteller	Vertragspartner/Auftraggeber der EWE NETZ für die Errichtung/Änderung des Glasfaseranschlusses und der dafür erforderlichen Telekommunikationslinie.
Glasfaseranschluss	Der Glasfaseranschluss besteht aus einem Leerrohr beginnend ab der Abzweigstelle des Leerrohrverbundes sowie aus einem Glasfaserkabel, beginnend ab dem nächstgelegenen Kabelverzweigerschrank oder der Abzweigmuffe und endet hinter dem netzseitigen LWL-Stecker in der Kupplung im Hausübergabepunkt (HÜP, wie z. B. Spleißbox oder NTFA-Grundplatte=Network Termination Fibre Access).

3 Herstellung des Glasfaser-Netzanschlusses

3.1 Die Verlegung des Glasfaseranschlusses auf dem Grundstück sowie die Einführung des Glasfaserkabels in das Leerrohr (z. B. Einblasen oder Einschleiben) erfolgt durch die EWE NETZ oder ein von ihr beauftragtes Nachunternehmen. Die technischen Bestandteile des Glasfaseranschlusses werden von der EWE NETZ bestimmt. Im Falle der Verwendung von öffentlichen Mitteln (z. B. Subventionen) für die Herstellung des Glasfaseranschlusses werden die jeweiligen Förderbedingungen einbezogen.

3.2 Die Lage des Glasfaseranschlusses und der Hauseinführung wird unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Bestellers und des Grundstückseigentümers von der EWE NETZ bestimmt.

3.3 Soweit mit dem Besteller vereinbart wird, stellt die EWE NETZ die Hauseinführung an dem anzuschließenden Gebäude in Abstimmung mit dem Besteller bis in eine Tiefe von 1,2 Metern gemessen an der Geländeoberkante her und dichtet diese nach den anerkannten Regeln der Technik ab.

3.4 Die Montage des HÜP erfolgt innerhalb eines Abstands von 2 Metern, gemessen ab der Innenseite der Hauseinführung und nur insoweit, wie hierfür keine weiteren Wand-, Boden- oder Deckendurchbrüche notwendig sind.

3.5 Die Position des Anbringungsortes für den HÜP (einschließlich NTFA-Grundplatte) wird unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Bestellers und des Grundstückseigentümers von der EWE NETZ bestimmt.

3.6 Fehlt zum Zeitpunkt der Herstellung des Glasfaseranschlusses das Hausnetz (Netzebene 4) an dem vereinbarten Anbringungsort für die NTFA-Grundplatte, wird die NTFA-Grundplatte innerhalb der maximal vereinbarten Grenze von 2 Metern montiert.

4 Hausübergabepunkt

4.1 Der HÜP wird als Übergangspunkt zwischen dem Glasfaserkabel des Glasfaseranschlusses (Netzebene 3) und dem Hausnetz innerhalb des Gebäudes (Netzebene 4) gesetzt.

4.2 Die technische Gestaltung des HÜP ist variabel und kann beispielsweise lediglich aus einer NTFA-Grundplatte oder aus einem HÜP und zusätzlich einer NTFA-Grundplatte bestehen.

5 Technische Bedingungen an den Anbringungsort

5.1 Für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist eine abgesicherte Stromversorgung des NTFA mit einer Spannung von 230 Volt erforderlich, die der Besteller an dem Anbringungsort des NTFA (maximale Entfernung zum NTFA 1,2 Meter) zur Verfügung stellt.

5.2 Für den Glasfaseranschluss muss im Gebäudeinneren ein trockener Raum mit einer dauerhaften Raumtemperatur zwischen 0°C und 30°C zur Verfügung gestellt werden und gewährleistet sein, dass der Glasfaseranschluss vor unberechtigten Zugriffen Dritter gesichert ist.

6 Betrieb des Hausnetzes

6.1 Innerhalb des Hausnetzes dürfen nur technische Anlagen verwendet werden, deren Verwendung in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen. Entsprechendes gilt für Geräte (z. B. Teilnehmereinrichtungen) die an das Hausnetz angeschlossen sind.

6.2 Errichtung-, Änderungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Hausnetz (Netzebene 4) sowie den daran angeschlossenen Geräten werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Einsatz von fachkundigen Personen durchgeführt.

6.3 Ungeachtet der Regelungen in Ziffer 6.1. dürfen im Hausnetz nur Geräte mit einer maximalen Laserklasse 1M eingesetzt werden.